

Kurztitel

Wasserstraßen-Verkehrsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 289/2011

Inkrafttretensdatum

26.02.2013

Außerkrafttretensdatum

02.01.2017

Langtitel

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend eine Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO)

StF: BGBI. II Nr. 289/2011

Änderung

BGBI. II Nr. 410/2011

BGBI. II Nr. 81/2012

BGBI. II Nr. 60/2013

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 5 Abs. 10, 9, 10 Abs. 5, 11, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 bis 4, 14, 16 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1 und 3, 18 Abs. 1 bis 3, 19 Abs. 2, 20, 21 Abs. 2, 23 Abs. 1, 24 Abs. 7 und 10, 25 Abs. 3, 27 Abs. 2, 35, 36 Abs. 2, 37 Abs. 3, 38 Abs. 4, 5, 7 und 10 sowie 40 Abs. 1 und 5 des Schifffahrtsgesetzes, BGBI. I Nr. 62/1997 idF BGBI. I Nr. 111/2010, wird nach Maßgabe des § 153 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerinnen beziehungsweise den Bundesministern für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung und Sport sowie für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, verordnet:

Inhaltsverzeichnis**1. Teil****Geltungsbereich**

- § 0.01 Örtlicher Geltungsbereich
- § 0.02 Sachlicher Geltungsbereich

2. Teil**Grundsätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau****1. Kapitel****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1.01 Begriffsbestimmungen
- § 1.02 Schiffsführer
- § 1.03 Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord
- § 1.04 Allgemeine Sorgfaltspflicht
- § 1.05 Verhalten unter besonderen Umständen

- § 1.06 Benutzung der Wasserstraße
- § 1.07 Höchstzulässige Beladung, Höchstzahl der Fahrgäste, Sicht
- § 1.08 Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge
- § 1.09 Besetzung des Ruders
- § 1.10 Schiffsurkunden und andere Dokumente
- § 1.11 Mitführen der Verordnung und der Handbücher
- § 1.12 Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schiffsfahrtshindernisse
- § 1.13 Schutz der Schifffahrtszeichen und der Bezeichnung der Wasserstraße
- § 1.14 Beschädigung von Anlagen
- § 1.15 Verbot des Einbringens in die Wasserstraße
- § 1.16 Rettung und Hilfeleistung
- § 1.17 Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge
- § 1.18 Freimachen des Fahrwassers
- § 1.19 Besondere Anweisungen
- § 1.20 Überwachung
- § 1.21 Sondertransporte
- § 1.22 Anordnungen vorübergehender Art
- § 1.23 Erlaubnis von Veranstaltungen
- § 1.24 Schutz und Überwintern der Fahrzeuge

2. Kapitel

Kennzeichen und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge; Schiffseichung

- § 2.01 Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe
- § 2.02 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge
- § 2.03 Schiffseichung
- § 2.04 Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger
- § 2.05 Kennzeichen der Anker

3. Kapitel

Bezeichnung der Fahrzeuge

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 3.01 Anwendung und Begriffsbestimmungen
- § 3.02 Lichter
- § 3.03 Tafeln, Flaggen und Wimpel
- § 3.04 Zylinder, Bälle, Kegel und Doppelkegel
- § 3.05 Verbotene Lichter und Zeichen
- § 3.06 Ersatzlichter
- § 3.07 Verbotener Gebrauch von Leuchten, Scheinwerfern, Tafeln, Flaggen usw.

2. Abschnitt

Nacht- und Tagbezeichnung

2. A Bezeichnung während der Fahrt

- § 3.08 Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb
- § 3.09 Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt
- § 3.10 Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt
- § 3.11 Bezeichnung der Koppelverbände in Fahrt
- § 3.12 Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt
- § 3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt
- § 3.14 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
- § 3.15 Bezeichnung der Fahrzeuge für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen und einer Länge von weniger als 20 m
- § 3.16 Bezeichnung der Fähren in Fahrt
- § 3.17 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge mit Vorrang
- § 3.18 Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge
- § 3.19 Bezeichnung der Schwimmkörper und der schwimmenden Anlagen in Fahrt

2. B Bezeichnung beim Stillliegen

- § 3.20 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen

- § 3.21 Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
- § 3.22 Bezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen
- § 3.23 Bezeichnung stillliegender Schwimmkörper und schwimmender Anlagen
- § 3.24 Bezeichnung der Netze und Ausleger von stillliegenden Fahrzeugen
- § 3.25 Bezeichnung schwimmender Geräte in Betrieb sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge
- § 3.26 Bezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

3. Abschnitt Besondere Zeichen

- § 3.27 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht sowie Feuerlöschboote und Fahrzeuge für Rettungszwecke
- § 3.28 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen
- § 3.29 Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag
- § 3.30 Notzeichen
- § 3.31 Verbot, das Fahrzeug zu betreten
- § 3.32 Verbot, an Bord zu rauchen und offenes Licht oder Feuer zu verwenden
- § 3.33 Verbot des Stillliegens nebeneinander
- § 3.34 Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen mit eingeschränkter Manövrierfähigkeit
- § 3.35 Zusätzliche Bezeichnung der Fischereifahrzeuge
- § 3.36 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge beim Einsatz von Tauchern
- § 3.37 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge beim Minenräumen
- § 3.38 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge im Lotsendienst

4. Kapitel Schallzeichen, Sprechfunk, Navigationsanlagen

- § 4.01 Allgemeines
- § 4.02 Gebrauch der Schallzeichen
- § 4.03 Verbotene Schallzeichen
- § 4.04 Notzeichen
- § 4.05 Sprechfunk
- § 4.06 Radar
- § 4.07 Automatisches Identifikationssystem für die Binnenschifffahrt (Inland AIS)

5. Kapitel Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße

- § 5.01 Schifffahrtszeichen
- § 5.02 Bezeichnung der Wasserstraße
- § 5.03 Benutzung von Schifffahrtszeichen und Wasserstraßenbezeichnungen

6. Kapitel Fahrregeln

1. Abschnitt Allgemeines

- § 6.01 Begriffsbestimmungen
- § 6.01a Schnelle Schiffe
- § 6.02 Kleinfahrzeuge: allgemeine Vorschriften

2. Abschnitt Begegnen, Kreuzen und Überholen

- § 6.03 Allgemeine Grundsätze
- § 6.03a Kreuzen
- § 6.04 Begegnen: Grundregeln
- § 6.05 Begegnen: Ausnahmen von den Grundregeln
- § 6.06 Begegnen: schnelle Schiffe
- § 6.07 Begegnen im engen Fahrwasser
- § 6.08 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen
- § 6.09 Überholen: Allgemeine Bestimmungen
- § 6.10 Überholen
- § 6.11 Überholverbot durch Schifffahrtszeichen

3. Abschnitt **Weitere Regeln für die Fahrt**

- § 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs
- § 6.13 Wenden
- § 6.14 Verhalten bei der Abfahrt
- § 6.15 Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes
- § 6.16 Häfen und Nebenwasserstraßen: Einfahrt und Ausfahrt, Ausfahrt mit Überqueren der Wasserstraße
- § 6.17 Fahrt auf gleicher Höhe und Verbot der Annäherung an Fahrzeuge
- § 6.18 Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten
- § 6.19 Treibenlassen
- § 6.20 Vermeidung von Wellenschlag
- § 6.21 Verbände
- § 6.21a Verstellen von Schubleichtern, die nicht Teil eines Schubverbandes sind
- § 6.22 Sperrung der Schifffahrt
- § 6.22a Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten in Betrieb, an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen sowie an Fahrzeugen mit eingeschränkter Manövrierfähigkeit

4. Abschnitt **Fähren**

- § 6.23 Vorschriften für Fahren

5. Abschnitt **Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen**

- § 6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines
- § 6.25 Durchfahren fester Brücken
- § 6.26 Durchfahren beweglicher Brücken
- § 6.27 Durchfahren der Wehre
- § 6.28 Durchfahren der Schleusen
- § 6.28a Einfahren in und Ausfahren aus Schleusen
- § 6.29 Vorrang bei der Schleusung

6. Abschnitt **Beschränkte Sichtverhältnisse; Radarschifffahrt**

- § 6.30 Allgemeine Regeln für die Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen; Verwendung von Radar
- § 6.31 Schallzeichen beim Stillliegen
- § 6.32 Radarfahrt
- § 6.33 Bestimmungen für Fahrzeuge, die sich nicht in Radarfahrt befinden

7. Abschnitt **Besondere Regeln**

- § 6.34 Besonderer Vorrang
- § 6.35 Wasserschifffahren und ähnliche Aktivitäten
- § 6.36 Verhalten der Fischereifahrzeuge und gegenüber Fischereifahrzeugen
- § 6.37 Verhalten der Taucher und gegenüber Tauchern

7. Kapitel **Regeln für das Stillliegen**

- § 7.01 Allgemeine Regeln für das Stillliegen
- § 7.02 Stillliegen
- § 7.03 Ankern
- § 7.04 Festmachen
- § 7.05 Liegestellen
- § 7.06 Liegestellen für bestimmte Arten von Fahrzeugen
- § 7.07 Stillliegen im Fall der Beförderung gefährlicher Güter
- § 7.08 Wache und Aufsicht

8. Kapitel **Signalisierungs- und Meldepflichten**

- § 8.01 Bleib-weg-Signal
- § 8.02 Meldepflicht

9. Kapitel (ohne Inhalt)

10. Kapitel

Gewässerschutz und Beseitigung von an Bord anfallenden Abfällen

- § 10.01 Begriffsbestimmungen
- § 10.02 Allgemeine Sorgfaltspflicht (*Anm.: Allgemeine Sorgfaltspflicht – Gewässerschutz*)
- § 10.03 Verbot der Einbringung und Einleitung
- § 10.04 Sammlung und Behandlung der Abfälle an Bord
- § 10.05 Kontrollbuch über Maßnahmen zur Vermeidung der Umweltverschmutzung (Ölkontrollbuch), Vorschriften für die Abgabe an Annahmestellen
- § 10.06 Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge

3. Teil

Zusätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf österreichischen Wasserstraßen

1. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

- § 11.01 Begriffsbestimmungen
- § 11.02 Schifffahrtsaufsichtsorgane; Schleusenaufsichten; Hafenmeister; betraute Personen
- § 11.03 Meldungen
- § 11.04 Schiffsurkunden und andere Dokumente
- § 11.05 Schifferausweise
- § 11.06 Schifffahrtsbetrieb - Allgemeine Bestimmungen
- § 11.07 Fahrgastschifffahrt
- § 11.08 Betrieb von Fähren
- § 11.09 Veranstaltungen
- § 11.10 Sondertransporte
- § 11.11 Übernahme von Treibstoff (Bunkern)
- § 11.12 Schiffskraftstoffe
- § 11.13 Ausrüstung von Sportfahrzeugen

2. Kapitel (ohne Inhalt)

3. Kapitel (ohne Inhalt)

4. Kapitel

Schallzeichen, Sprechfunk, Navigationsanlagen

- § 14.01 Inland AIS

5. Kapitel

Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße

- § 15.01 Hinweiszeichen
- § 15.02 Bezeichnung von Wasserflugplätzen

6. Kapitel Fahrregeln

- § 16.01 Segelfahrzeuge
- § 16.02 Schwimmkörper und Wasserflugzeuge
- § 16.03 Wasserschifffahren und ähnliche Sportarten
- § 16.04 Beschränkung des Badens, Schwimmens und Sporttauchens
- § 16.05 Benützung der Schifffahrtsanlage des Tanklagers Korneuburg

7. Kapitel

Regeln für das Stillliegen

- § 17.01 Benützungsbeschränkungen für die Schifffahrtsanlagen in Dürnstein
- § 17.02 Benützungsbeschränkungen für die Schifffahrtsanlagen in Weißenkirchen

8. Kapitel Meldepflichten

- § 18.01 Regelung des Schiffsverkehrs in den Stauhaltungen

4. Teil

Örtliche und zeitliche Schifffahrtsbeschränkungen auf der Donau und anderen Wasserstraßen

- § 20.01 Beschränkung der Schifffahrt bei hohen Wasserständen
- § 20.02 Schifffahrtsbeschränkungen bei Struden
- § 20.03 Vorschriften für den Bereich des Nationalparks Donau-Auen
- § 20.04 Beschränkung der Verbandsgrößen
- § 20.05 Regelung der Schifffahrt im Wiener Donaukanal
- § 20.06 Vorschriften für die March

5. Teil

Bestimmungen für die Grenzstrecken der Donau

- § 30.01 Vorschriften für die österreichisch - deutsche Grenzstrecke (Strom-km 2223,15 bis 2201,77)
- § 30.02 Vorschriften für die österreichisch - slowakische Grenzstrecke (Strom-km 1880,26 bis 1872,70)
- § 30.03 Kontrollen durch den öffentlichen Sicherheitsdienst und die Zollverwaltung

6. Teil

Hafenordnung

1. Kapitel

Öffentliche Häfen

- § 40.01 Verhalten im Hafengebiet
- § 40.02 Auskunftspflicht
- § 40.03 Beschränkungen für das Einlaufen in Häfen
- § 40.04 Überbelegung des Hafens
- § 40.05 An- und Abmelden
- § 40.06 Betreten der Fahrzeuge
- § 40.07 Benützungsbefugnisse
- § 40.08 Reinhaltung des Hafens
- § 40.09 Verhalten bei Gefahr
- § 40.10 Schleppen, Schieben und Verholen der Fahrzeuge
- § 40.11 Liegeplätze
- § 40.12 Festmachen
- § 40.13 Beaufsichtigung der Fahrzeuge
- § 40.14 Verwendung von Ankern, Trossen, Seilen und Ketten
- § 40.15 Loswerfen
- § 40.16 Gebrauch der Propulsionsorgane
- § 40.17 Landgang
- § 40.18 Gebrauch von Feuer auf Fahrzeugen
- § 40.19 Sicherung von Leitungen
- § 40.20 Andere Benützung der Hafengewässer
- § 40.21 Verkehr im Hafen
- § 40.22 Liegeordnung
- § 40.23 Umschlag
- § 40.24 Gefährdung durch Gegenstände beim Umschlag
- § 40.25 Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern
- § 40.26 Tankhäfen
- § 40.27 Schutz und Winterstand
- § 40.28 Schifffahrtsaufsicht im Hafen

2. Kapitel

Privathäfen

- § 41.01 Anwendung des 1. Abschnittes auf Privathäfen
- § 41.02 Schutz und Winterstand in Privathäfen

3. Kapitel

Ausnahmebestimmungen

- § 42.01 Ausnahmen von den Bestimmungen des 2. Teils

7. Teil Treppelwege

- § 50.01 Benützung der Treppelwege
- § 50.02 Verkehrsregelung auf Treppelwegen
- § 50.03 Bezeichnung der Treppelwege
- § 50.04 Kontrollen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

8. Teil Strafbestimmungen und Schlussbestimmungen

- § 60.01 Organstrafverfügungen
- § 60.02 Außerkrafttreten bisheriger Rechtsvorschriften
- § 60.03 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Unterscheidungsbuchstaben des Staates, in dem der Heimat- oder Registerort der Fahrzeuge liegt
- Anlage 2: Tiefgangsanzeiger an Binnenschiffen
- Anlage 3: Bezeichnung der Fahrzeuge
- Anlage 4: Lichter und Farbe von Signallichtern auf Fahrzeugen
- Anlage 5: Stärke und Tragweite der Signallichter auf Fahrzeugen
- Anlage 6: Schallzeichen
- Anlage 7: Schifffahrtszeichen
- Anlage 8: Bezeichnung der Wasserstraße
- Anlage 9: Ölkontrollbuch
- Anlage 10: Allgemeine technische Anforderungen an Radaranlagen

Anhänge

- Anhang 1: Verzeichnis der Gewässerteile, die nicht Wasserstraßen sind
- Anhang 2: Schleusenaufsichten
- Anhang 3: Bescheinigung über die Zuerkennung eines Vorrechtes bei der Schleusung
- Anhang 4: Abschnitte der Wasserstraße, auf denen das Einleiten von Wasser-Öl-Gemischen ausnahmslos verboten ist
- Anhang 5: Sonnenauf- und -untergänge
- Anhang 6: Schifffahrtsaufsichten
- Anhang 7: Dienstabzeichen für Schifffahrtsaufsichtsorgane
- Anhang 8: Dienstaussweis für die Schleusenaufsicht
- Anhang 9: Dienstabzeichen für die Schleusenaufsicht
- Anhang 10: Dienstaussweis für Hafenmeister
- Anhang 11: Dienstabzeichen für Hafenmeister
- Anhang 12: Symbole für hydrologische und meteorologische Angaben im Schiffstagebuch
- Anhang 13: Schifferausweis
- Anhang 14: Antrag auf Bewilligung einer Veranstaltung auf Wasserstraßen
- Anhang 15: Antrag auf eine Fahrerlaubnis für Sondertransporte
- Anhang 16: Fahrerlaubnis für Sondertransporte
- Anhang 17: Prüfliste für das Bunkern von Treibstoff